

## **Seminararbeit**

### **Sag mir wo die Werte sind?!**

Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts,  
des Ethikunterrichts und des LER

Michael Wittich  
SoSe 2000

bei Prof. Dr. Bernhard Schlink

## **A Einleitung**

Der Art. 7 III GG wird im Allgemeinen als institutionelle Garantie des Religionsunterrichts verstanden.<sup>1</sup> Dies geht auf eine Auslegung des Art. 149 I 1 WRV zurück, der in teilweise wörtlicher Übereinstimmung in das Grundgesetz übernommen wurde. Nach Art. 7 III S. 1 und 2 ist der Religionsunterricht in den öffentlichen, mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach und wird, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften, erteilt. Die Erziehungsberechtigten haben gemäß Art 7 II das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen, außerdem darf gemäß Abs. 3 S. 3 kein Lehrer gegen seinen Willen zur Erteilung des Religionsunterrichts verpflichtet werden.

Die Einführung des Lehrfaches Lebenskunde-Ethik-Religionskunde (LER) in Brandenburg als obligatorisches Lehrfach für alle Schüler führte zu starken Kontroversen, da damit ein Verzicht auf den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach verbunden war.

Dieser Verzicht wurde vor und nach der Einheit für alle neuen Bundesländer diskutiert, da die Einführung, aufgrund der religionssoziologischen und schulpolitischen Entwicklung in der DDR, auf große Skepsis bei den Kirchen und bei der Bevölkerung stieß. Doch auch in den alten Ländern ist der Religionsunterricht nicht unumstritten, rückt die religionssoziologische Situation und der soziale Wandel immer mehr in den Vordergrund.

Soziale Voraussetzung bei der Einführung Religionsunterrichts in der Weimarer Republik war, daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung, ca. 95%, einer christlichen Kirche angehörte und sich an der Religionsausübung beteiligte. Außerdem hatte die Religion und die Religionsausübung eine große Bedeutung im öffentlichen Leben.<sup>2</sup> Es gab sozusagen eine Identität von Bürger und Christ.

Diese Voraussetzungen sind jedoch einem Wandel unterworfen. In den neuen Ländern gehört nur noch eine Minderheit, ca. 1/4, der Bevölkerung einer Kirche an und auch in den alten Ländern sinken die Mitgliederzahlen der christlichen Großkirchen. Hinzu kommt, daß viele andere Mitglieder den Kirchen bei formeller Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft gleichgültig gegenüberstehen.<sup>3</sup> Kirche und Konfession spielt also eine immer geringere Rolle in der Gesellschaft und es schwindet die Bedeutung im öffentlichen Leben. Diese Entwicklung geht dabei Hand in Hand mit einer Pluralisierung des religiösen Lebens. Durch starke Zuwanderung von Ausländern entwickelt sich eine multikulturelle und multireligiöse Gesellschaft.<sup>4</sup> Die Migration führt zu einer Pluralisierung und Differenzierung des öffentlichen Lebens, dabei kommt es zu vielfältigen Ansichten, Konzepten und Spielarten von Religion.

Religion ist also entinstitutionalisiert worden und Glaube wird heute als subjektiv und individuell angesehen. Das ist Ergebnis einer Rationalisierung und Individualisierung der

<sup>1</sup>BVerfGE 74, 244, 253; Hollerbach S.614.

<sup>2</sup>Richter 96 S. 295.

<sup>3</sup>Müller-Volbehr S. 346.

<sup>4</sup>Müller Volbehr S. 346.

Gesellschaft, die einen Wertewandel oder gar Werteverfall (hin zur absoluten Individualisierung auch des Glaubensbereiches) erzeugt.

Zu Fragen bleibt, wie eine Werterziehung und eine Behandlung von Grundrechten und -werten in der Schule dem gerecht werden kann. Eine besondere Relevanz hat dabei gerade die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit und auch die Kommunikationsfreiheit. Die Schule formt den jungen noch unfertigen Menschen durch die Auswahl und Darstellung der vermittelten religiösen und weltanschaulichen Lehren<sup>5</sup> und birgt daher auch immer die Gefahr der Indoktrination in sich. Die Freiheit des Bekenntnisses ist daher in diesem Bereich von großer Bedeutung und Aktualität. Die Aufgabe der Erziehung ist es, den SchülerInnen bei der Herausbildung eines eigenen Standpunktes behilflich zu sein.<sup>6</sup> Die Bekenntnisfreiheit dient dabei dem gesamten Prozeß der Entscheidungsbildung und ist daher auch Kommunikationsprozeß, wobei die Freiheit der Kommunikation verschiedener Religionen, Weltanschauungen und Bekenntnissen gesichert werden muß. Durch den sozialen Wandel ist auch der Religionsunterricht in einer Phase der Veränderung. Es werden neue Konzepte in theologische und religionspädagogischer Hinsicht entwickelt und auch der Staat beteiligt sich an der wert- und sinnorientierten Erziehung durch Ethikunterricht und LER.

Der weltanschaulich neutrale, freiheitliche Staat lebt von der sittlichen Bindung und Verantwortlichkeit seiner Bürger - und damit von Voraussetzungen, die er weder schaffen noch garantieren kann.<sup>7</sup> Ihr Grund wird in der Erziehung durch Elternhaus und Schule gelegt. Der Staat kann nur die Rahmenbedingungen schaffen, um eine Wertorientierung zu erleichtern. Diese Arbeit untersucht die Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts, des Ethikunterrichts und des LER und fragt, ob sie dem Bedürfnis nach sittlicher Bindung und Verantwortlichkeit und auch dem verfassungsrechtlichen Konzept des Grundgesetzes gerecht werden.

---

<sup>5</sup>Stein S. 30.

<sup>6</sup>Ehlers S.18.

<sup>7</sup>Böckenförde Staat S. 112.

## **B Religionsunterricht**

### **I. Entwicklungsgeschichte**

Da Art. 7 III GG in fast wörtlicher Übereinstimmung die Formulierung des Art. 149 I, II WRV übernahm, ist die Entstehungsgeschichte der Normen zu untersuchen.

#### **1. Weimarer Schulkompromiß**

Die Bestimmung des Art. 149 WRV über den Religionsunterricht war Ergebnis eines Kompromisses in der Nationalversammlung, des sogenannten Weimarer Schulkompromisses.

Nach der Novemberrevolution 1918/19 gewannen die politischen Kräfte an Stärke, die schon lange die Trennung von Staat und Kirche gefordert hatten. Dem gegenüber standen Parteien, die sich aus christlicher und konservativer Haltung für den Fortbestand der kirchlichen Rechte auf die Schule und vor allem für die Respektierung des Elternrechtes einsetzten.<sup>8</sup> Dies beeinflusste die Beratungen in der Weimarer Nationalversammlung.

Ursprünglich sah der Verfassungsentwurf keine Regelung über die konfessionelle Bindung der Schulen vor und der Religionsunterricht sollte als ordentliches jedoch nicht verbindliches Lehrfach in der Schule durch die Religionsgemeinschaft erteilt werden.<sup>9</sup> Darüber gab es starke Auseinandersetzungen. Liberale und sozialistische Kräfte forderten die Gemeinschaftsschule, während kirchliche und konservative Gruppen, nach der Trennung der Schule von der Kirche die religiösen Interessen durch die materielle Gestaltung des Schulwesens erhalten wollten, die Bekenntnisschule forderten.<sup>10</sup> Die Sozialdemokraten wollten außerdem nicht, daß der Religionsunterricht in den Schulräumen erteilt wird, hatten aber keine Aussicht diesen Standpunkt durchzusetzen. Durch Nachgeben in dieser Sache und Einigung über den Religionsunterricht, wollten sie ihre Hauptsache, die Gemeinschaftsschule, durchsetzen.<sup>11</sup> So kam es zum Kompromiß.

Die Verfassung sah grundsätzlich Gemeinschaftsschulen vor und Bekenntnisschulen nur nach Maßgabe der Eltern. Nach der herrschenden Lehre war der Religionsunterricht für den Lehrplan sämtlicher Schulen obligatorisch und sollte als versetzungserhebliches Pflichtfach erteilt werden.<sup>12</sup> Dadurch wurde das bisher bestehende Aufsichts- und Mitspracherecht der Kirchen zurückgedrängt, jedoch übernahm der Staat die religiöse Unterweisung in der Schule als traditionelles System.<sup>13</sup>

---

<sup>8</sup>Schmoeckel S.12.

<sup>9</sup>Müller/Pieroth S.24.

<sup>10</sup>Keim S. 74.

<sup>11</sup>Müller Pieroth S. 24f..

<sup>12</sup>vgl. Müller/Pieroth S.26ff. m. Nachweisen.

<sup>13</sup>Schmoeckel S. 13.

## 2. Nationalsozialismus

Während der Nazizeit blieben die Regelungen formell erhalten. 1933 wurde sogar mit der katholischen Kirche ein Reichskonkordat abgeschlossen, welches die katholische Bekenntnisschule gestattete. Jedoch wurde die Kirche immer mehr aus dem öffentlichen Leben, also auch aus den Schulen, verdrängt, da die nationalsozialistischen Machthaber grundsätzlich nur dem Staat ein Erziehungsrecht zugestanden. Durch geschickte Manipulationen und gezielten Druck auf die Eltern wurde der Religionsunterricht praktisch abgeschafft.<sup>14</sup>

## 3. Grundgesetz

Bei der Beratung des Grundgesetzes waren die Regelungen, wie in der Weimarer Republik, umstritten. Auch hier sollte das Schulwesen erst nicht im Grundgesetz geregelt werden, da die Zuständigkeit in kulturellen Fragen und somit auch die Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften bei den Ländern liegen sollte.<sup>15</sup> Erst das Ansinnen der christlichen Kräfte nach einem Recht der Eltern den konfessionellen Charakter der Schule für ihre Kinder zu bestimmen und einem von den Kirchen beauftragten und beaufsichtigten Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach<sup>16</sup>, führte zu starken Auseinandersetzungen und prägte die ersten Sitzungen. Dabei drehte sich die Debatte im Hauptausschuß fast ausschließlich um die Bestimmung des religiös-weltanschaulichen Charakters der Schule.

Die SPD sah nur in der Simultanschule die Erziehung zur religiösen Toleranz ermöglicht. Die christlichen Kräfte wollten die Konfessionsschule, dies wurde aus dem Erziehungsrecht der Eltern als einem gottgegebenen Naturrecht begründet, das jedem staatlichen Zugriff entzogen ist und sich vor allem auch auf die religiöse-weltanschauliche Erziehung der Kinder nicht nur in der Familie sondern auch in der Schule erstreckt. Dieses Ansinnen wurde, wie in Weimar, abgelehnt. Das Grundgesetz enthielt keine Regelung über die bekenntnismäßige Gestaltung der Schulen, sondern überließ die Ausgestaltung, anders als in der WRV, den Ländern.

Auch den Religionsunterricht sahen die Mehrzahl der Abgeordneten nicht als Ausprägung des Elternrechts, sie stellten ihn daher unter die Aufsicht des Staates. Aufgrund der Nichtidentifikation von Elternrecht und staatlichem Erziehungsrecht, trennten sie das Elternrecht vom Schulartikel.<sup>17</sup> So kam es zur Regelung des Art. 7 GG, als Hervorhebung des staatlichen Erziehungsrechts und zur Ermöglichung von Religionsunterricht in diesem Rahmen.

---

<sup>14</sup>Keim S.77; Schmoeckel S. 18f..

<sup>15</sup>Schmoeckel S. 13.

<sup>16</sup>v. Doemming/Füsslein Matz S. 103.

<sup>17</sup>v.Doemming/Füsslein/Matz S. 103, 105ff..

### III. Charakteristik als ordentliches Lehrfach

#### 1. Staatliche Schulaufsicht

Gemäß Art. 7 I GG steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Der Begriff der Aufsicht in Art. 7 GG weicht vom üblichen Gebrauch im GG ab.

In einer Entscheidung hat das BVerfG 1987 festgestellt, daß die Erteilung von RU staatliche Aufgabe und Angelegenheit ist; er ist staatlichem Schulrecht und staatlicher Schulaufsicht unterworfen.<sup>18</sup>

Die staatliche Schulaufsicht ist dabei der Inbegriff des staatlichen Herrschaftsrechts über die Schulen, nämlich die Gesamtheit der staatlichen Befugnisse zur Organisation, Planung, Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens.<sup>19</sup> Dazu gehören die Schulträgerschaft, die Schulorganisation, aber auch das Dienstrecht der Lehrenden und die technische und personelle Verwaltung und umfaßt die Bestimmung der Unterrichtsziele, die Festlegung des organisatorischen Rahmens, die Aufstellung der Lehrpläne, die Auswahl und Einstellung des Personals und die Zulassung der Schulbücher.<sup>20</sup>

#### 2. Öffentliche Schulen

Art. 7 III 1 GG sieht den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen, vor.

Öffentliche Schulen sind die Schulen, deren Träger das Land, die Gemeinden bzw. andere Gebietskörperschaften oder gesetzlich bestimmte Körperschaften des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sind.<sup>21</sup> Zu ihnen gehören die Schulen der Primar- und Sekundarstufe.

##### a) Charakter der öffentlichen Schulen

Wie schon oben dargestellt, gab es bei der Beratung zur WRV Probleme, den Charakter der öffentlichen Regelschule zu bestimmen. Auch in der jungen BRD gab es darüber starke schulpolitische Diskussionen. Im Ergebnis blieb es den Ländern überlassen, die bekenntnismäßige Gestaltung der Schulen zu bestimmen. In der Anfangszeit gab es, gerade in den religiös stark gebundenen Gebieten, Bekenntnisschulen als Regelschulen. Durch die Schulreformgesetze der 70er Jahre ist jedoch die Gemeinschaftsschule zur Regelschule geworden.<sup>22</sup>

<sup>18</sup>BVerfGE 74, 244, 251f. m.w.N..

<sup>19</sup>BVerfGE 6, 101, 104; 23, 351, 352; BVerfGE 34, 165, 182.

<sup>20</sup>Jarass/Pieroth Rn.3.

<sup>21</sup>Lecheler S. 419.

<sup>22</sup>Lecheler S. 419.

## b) Bekenntnisfreie Schulen

An den öffentlichen Schulen ist der RU ordentliches Lehrfach, soweit diese nicht als bekenntnisfreie (weltliche Gemeinschafts- oder Weltanschauungs-) Schulen betrieben werden. Solche bekenntnisfreien- oder Weltanschauungsschulen können als öffentliche Schulen nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingerichtet werden.<sup>23</sup>

Der Landesgesetzgeber kann sich der Regelung über den RU jedoch nicht dadurch entziehen, daß er die bekenntnisfreie Schule als Regelschule einführt.<sup>24</sup> Diese Auffassung wird von der systematischen Stellung des Art. 7 III zu Art. 141 GG gestützt. Der Art. 141 GG wäre, als Ausnahmegesetz mit engen Voraussetzungen, entbehrlich und sogar sinnwidrig, wenn schon Art. 7 III GG den Ländern die Möglichkeit der Umgehung gebe. Dies entspräche auch nicht der hitzigen und kontroversen Diskussion bei der Entstehung des Art. 141 GG als Ausnahmegesetz und daher nicht dem Willen des Gesetzgebers.<sup>25</sup>

## **3. Ordentliches Lehrfach**

An diesen öffentlichen Schulen ist der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach.

In einer Entscheidung hat das BVerfG 1987, entsprechend der einhelligen Literaturmeinung, zur Charakteristik des Religionsunterrichts als Pflichtfach festgestellt: "Die Erklärung in des Religionsunterrichts zum ordentlichen Lehrfach in Art. 7 II 1 GG stellt klar, daß seine Erteilung staatliche Aufgabe und Angelegenheit ist; er ist staatlichem Schulrecht und staatlicher Schulaufsicht unterworfen. Seine Einrichtung als Pflichtfach ist für den Schulträger obligatorisch; der Staat muß gewährleisten, daß er ein Unterrichtsfach mit der selben Stellung und Behandlung wie andere ordentliche Lehrfächer ist. Sein Pflichtfachcharakter entfällt nicht dadurch, daß Art. 7 II GG ein Recht zur Abmeldung einräumt. Diese Befreiungsmöglichkeit hebt ihn zwar aus den übrigen Pflichtfächern heraus, macht ihn aber nicht zu einem Wahlfach im Sinne der allgemeinen schulrechtlichen Terminologie."<sup>26</sup> Er ist schulorganisatorisches Pflichtfach mit individueller Abwahlmöglichkeit.

Bei der Gestaltung des Religionsunterrichts haben die Länder einen schulrechtlichen Handlungsspielraum, der sich jedoch im Rahmen des GG halten muß.

Aus diesem Rahmen ergibt sich, daß der Religionsunterricht als selbständige Lehrveranstaltung den anderen Fächern gleichgestellt und in die Unterrichtsplanung einbezogen ist.<sup>27</sup> Er muß jedes Jahr im Fächerkanon mit einer angemessenen Stundenzahl vertreten sein und darf nicht durch die Zuweisung von Eckstunden oder Nachmittagsunterricht diskriminiert werden.<sup>28</sup> Außerdem bedeutet es, nach einer Entscheidung

<sup>23</sup>Schmoeckel S.87f.; Hemmrich in: v.Münch/Kunig Art.7 Rn 25.

<sup>24</sup>Hemmrich in: v.Münch/Kunig Rn.27; M/D/H Maunz Rn.53f.

<sup>25</sup>Schlink S. 1009f..

<sup>26</sup>BVerfGE 74, 244, 251f. m.w.N..

<sup>27</sup>BVerfG 74, 244, 251; Rees S.253ff..

<sup>28</sup>Link S. 461f..

des BVerwG<sup>29</sup>, daß die erbrachten Leistungen, wie in den anderen Fächern auch, benotet werden und versetzungsrelevant sein können.<sup>30</sup>

Die Einordnung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach wird als Eigenverantwortung des Staates für die Erteilung bezeichnet. Er ist Auftraggeber des Religionsunterrichts, es sind nicht die Religionsgemeinschaften.<sup>31</sup>

#### **4. Kosten**

Die Charakteristik als ordentliches Lehrfach und die Einbindung in das Schulrecht und die Schulaufsicht schließen die Pflicht zur Übernahme der sachlichen und personellen Kosten mit ein. Bei den Sachkosten übernimmt der Schulträger die Kosten für Unterhalt, Reinigung, Beleuchtung und Heizung der Schulräume aber auch für die erforderlichen Lehrmittel, wobei sich die Lehrmittelfreiheit auch auf den RU erstreckt.<sup>32</sup>

---

<sup>29</sup>BVerwGE 42, 346, 349.

<sup>30</sup>dies ist nicht unstrittig vgl Müller/Pieroth.

<sup>31</sup>Link S.460.

<sup>32</sup>Link S. 469.



## IV. Stellung der Schüler und Eltern

Neben das staatliche Erziehungsrecht tritt das Erziehungsrecht der Eltern gemäß Art. 6 II GG. Art. 6 II 1 GG bestimmt, daß die Erziehung des Kindes das natürliche Recht der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ist. Die Erziehung obliegt also, nach dem Willen des Gesetzgebers, primär und umfassend den Eltern, wobei die staatliche Gemeinschaft dieses überwacht (Art.6 II 2 GG).

Im Bereich der Schule ist dieses Erziehungsrecht durch die staatliche Schulhoheit des Art. 7 I GG begrenzt. Beide Rechtsgüter sind dabei als originär zu verstehen und konkurrieren miteinander, soweit sie sich decken.<sup>33</sup> Der Staat muß das gleichrangige elterliche Erziehungsrecht in religiösen bzw. weltanschaulichen Fragen achten.<sup>34</sup>

### 1. Abmelderecht Art. 7 II G

Auch die Religionsgemeinschaften haben, aufgrund ihrer kollektiven Religionsfreiheit, ein religiöses Erziehungsrecht<sup>35</sup>, welches im Schulbereich gemäß Art. 7 III GG durch den RU ausgeübt wird. Dieses Erziehungsrecht ist jedoch an das Bestimmungsrecht der Eltern über die Teilnahme des Kindes am RU gemäß Art. 7 II GG geknüpft. Es kann also nur als mittelbares Erziehungsrecht angesehen werden.

Die Entscheidungsbefugnis der Erziehungsberechtigten über die Teilnahme des Kindes am RU ist Ausdruck des eigenen Grundrechts der Eltern aus Art. 6 II 1 und der Bekenntnisfreiheit (Art. 4 I, II GG) für den Bereich der religiösen schulischen Erziehung.<sup>36</sup>

Sind die SchülerInnen religionsmündig, bestimmen sie selber über die Teilnahme am RU, das ist Ausdruck ihrer Bekenntnisfreiheit. Die Religionsmündigkeit erreicht das Kind gemäß dem Gesetz zur religiösen Kindererziehung (RKEG) mit 14 Jahren.

Diese Altersgrenze ist jedoch problematisch, da zwei Bundesländer in Abweichung vom RKEG die Altersgrenze für eine eigene Abmeldebefugnis der SchülerInnen auf das 18. Lebensjahr heraufgesetzt haben.<sup>37</sup>

### 2. Abmeldung

Die Abmeldung hat grundsätzlich in schriftlicher Form zu erfolgen und bedarf keiner ausdrücklichen Berufung auf Gewissensgründe.<sup>38</sup>

<sup>33</sup>BVerfGE 31, 194f.; 34, 138f..

<sup>34</sup>BVerfGE 52, 223, 235.

<sup>35</sup>BVerfGE 24, 236, 246.

<sup>36</sup>Maunz in M/D/H Art.7 rn.28; Schmoeckel S. 100f..

<sup>37</sup>Art. 137 BayVerf; Art. 29 II SaarlVerf.

<sup>38</sup>Link 478f..

### 3. Ersatzunterricht

Für die abgemeldeten SchülerInnen sehen einige Landesverfassungen<sup>39</sup> und Schulgesetze<sup>40</sup> die Einrichtung eines obligatorischen Ersatzunterrichts vor. Als verpflichtendes Ersatzfach wird Ethik angeboten, in Hamburg, NRW, Schleswig-Holstein Philosophie und in Niedersachsen Religionskunde oder Werte und Normen.

### V. Stellung der Lehrkräfte

Gemäß Art. 7 III 3 GG darf keine Lehrkraft gegen ihren Willen zur Erteilung des RU verpflichtet werden. Dabei ist der Wille bei jeder einzelnen Unterrichtsveranstaltung maßgeblich. Aus der Willensentscheidung dürfen der Lehrkraft keine dienstlichen oder beruflichen Nachteile entstehen, sie darf weder entlassen noch versetzt werden.<sup>41</sup>

Die Religionslehrkräfte haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Lehrkräfte in anderen Fächern. Das gilt auch für die Lehrer- und Klassenkonferenz.<sup>42</sup>

### VI. Räumlicher Geltungsbereich, Art. 141 GG

Die Garantie des Religionsunterrichts erfährt durch Art. 141 GG, die sogenannte "Bremer Klausel", eine regionale Einschränkung. Danach findet die Regelung des Art. 7 III GG keine Anwendung in einem Land, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestanden hat. Für die alten Länder der BRD ist die rechtliche Bedeutung nicht problematisch.

Die Regelung gilt für Bremen, wo ein bekenntnismäßig nicht gebundener Unterricht in biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage als ordentliches Lehrfach vorgesehen ist.<sup>43</sup>

Sie gilt auch für Berlin, dort ist der Religionsunterricht Sache der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.<sup>44</sup> Die Schule stellt die Unterrichtsräume zur Verfügung und hält zwei Wochenstunden im Stundenplan frei.<sup>45</sup> Zur Teilnahme bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung durch den Erziehungsberechtigten oder religionsmündigen Schüler.<sup>46</sup>

<sup>39</sup>Art. 137 II BayVerf; Art. 35 II Rheinl.-Pfl. Verf.

<sup>40</sup>Bad. Württ.: § 100 a SchulG; Bay.: § 26 EUG; Hessen: § 8 IV SchulG; Rheinl.-Pfalz: § 7 V SchulG; Saarl.: § 15 I SchOG; Nieders.: § 128 SchulG; HH: § 4 S.3 SchulG; Schlesw. Holst.: § 6 II S.3 SchulG..

<sup>41</sup>Maunz in M/D/H Art. 7 Rn. 54f..

<sup>42</sup>Voll/Störle S. 114.

<sup>43</sup>Art. 32 der Bremer Verf. vom 21. Oktober 1947.

<sup>44</sup>§§ 13-15 SchulG Berlin von 1948, heute gilt es gemäß §§ 23f. SchulG 1978 i.d.F. vom 19. 10. 1990.

<sup>45</sup>§ 24 I SchulG.

<sup>46</sup>§ 23 II SchulG.

Besondere Probleme stellen sich in den neuen Ländern bezüglich der Geltung des Art. 141 GG, auf diese wird jedoch gesondert eingegangen.

## **VII. Bindung an die Grundsätze der Religionsgemeinschaften**

Gemäß Art. 7 III 2 GG wird der Religionsunterricht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt.

### **1. Anerkannte Religionsgemeinschaften**

Weder das Grundgesetz noch die Landesverfassungen legen den Kreis derjenigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften fest, die zur Erteilung des Religionsunterrichts berechtigt sind.

#### a) Begriff

Was Religion und Weltanschauung, und damit auch die Charakteristik der Gemeinschaften im verfassungsrechtlichen Sinne ist, ergibt sich dabei aus der Verfassung und nicht aus dem Selbstverständnis der jeweiligen betroffenen Gruppierung. Es muß sich nach dem geistlichen Gehalt und äußerem Erscheinungsbild um eine Religion oder Weltanschauung handeln.<sup>47</sup> Unter Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft versteht man jeden Zusammenschluß von Personen innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, die das Weltganze universell zu begreifen und die Stellung des Menschen in der Welt aus dieser umfassenden Weltsicht zu erkennen und zu bewerten suchen. Sie haben die Übereinstimmung umfassend zu bezeugen und danach handeln zu wollen. Bestimmend für den Begriff der Religionsgemeinschaft ist das Vorhandensein eines Bekenntnisses, das den Menschen nicht lediglich aus einer innerweltlichen Sicht begreift, sondern ihn in eine den Menschen überschreitende und umgreifende transzendente Wirklichkeit einfügt.<sup>48</sup> Die Religion oder Weltanschauung gibt damit eine Antwort auf Fragen nach Ursprung, Sinn und Zweck des Lebens in der Welt und innerhalb der Menschheit. Danach bemißt sich sein Weltverständnis und sein Weltbild.<sup>49</sup>

#### b) Gewähr auf Dauer

Von diesem Begriff sind alle anerkannten Religionen und Weltanschauungen und deren Gemeinschaften erfaßt. Jedoch wird aus verschiedenen Erwägungen die Erteilung des RU nur denjenigen gestattet, die "durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr auf Dauer bieten" ( Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 V WRV).<sup>50</sup>

<sup>47</sup>BVerfGE 83, 341, 353.

<sup>48</sup>Weber 96 S. 197f..

<sup>49</sup>Maunz in M/D/H Art. 7 Rn.52d.

<sup>50</sup>Link S. 500.

Die Verfassung ist, neben dem Gesamtzustand der Gemeinschaft, ihre satzungsmäßig, rechtlich faßbare Organisation, mit hinreichender Finanzausstattung und einem genügenden Zeitraum des Bestehens. Die Organisation muß nach außen vertretungsberechtigte Organe haben und eine ausreichende Zahl an Mitgliedern, mit einem Mindestmaß an lokaler Gemeindeorganisation. Außerdem muß sie eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben haben.<sup>51</sup> Diese Grenzen werden aus der Garantie als ordentliches Lehrfach hergeleitet, die eine übergeordnete Instanz fordert mit der die Modalitäten zur Eingliederung in die Schule, wie Standarts des Unterrichts und Ausbildung der Lehrkräfte vereinbart werden können.<sup>52</sup>

Eine ungeschriebene Voraussetzung der Rechtstreue ergibt sich aus dem Grundsatz der "Einheit der Verfassung. Die Rechtstreue erfordert, daß sich die Gemeinschaft nicht gegen die bestehende staatliche Ordnung auflehnt und nicht gegen geltendes Recht verstößt.<sup>53</sup> Sie fordert also eine Loyalität gegenüber den verfassungsrechtlichen Grundlagen unserer Gesellschaft.

Diese Grenzen offenbaren, daß die Modalitäten zur Zulassung auf die christlichen Kirchen mit ihren verankerten Institutionen zugeschnitten sind. Durch eine solchen auf christliche Gemeinschaften ausgelegter Verfassungstext, wird der Eindruck erweckt, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion die Normalität sei, von der diejenigen abweichen, die keiner oder einer anderen religiösen Gemeinschaft angehören. Das damit eine unterschwellige Diskriminierung verbunden ist dürfte niemandem verborgen sein. Das entspricht auch nicht dem Prozeß der Entinstitutionalisierung und dem auf Pluralität und dem auf prinzipieller Offenheit angelegten Kommunikationsprozeß, der auf die grundsätzliche Möglichkeit aller gerichtet ist, an diesem Prozeß teilzuhaben. Dieser privilegienfeindliche Prozeß verpflichtet den Staat, kommunikative Chancengleichheit herzustellen.<sup>54</sup> Denn sich mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen, bedeutet den gesellschaftlichen und politischen Prozeß mitzugestalten, das ist Grundlage der Demokratie. Gerade in der heutigen, sich verändernden Gesellschaft sollte, durch Veränderung der Modalitäten des Zugangs, auch anderen Gemeinschaften die Erteilung des RU gestattet werden.

## 2. Gemeinsame Angelegenheit

Der christliche Religionsunterricht wird als *res mixta*, eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche bezeichnet.<sup>55</sup> Diese gemeinsame Angelegenheit wird in den Landesverfassungen, Konkordaten und Kirchenverträgen abgesichert.

Die staatliche Schulhoheit erstreckt sich dabei auf die organisatorischen und schulaufsichtlichen Funktionen, die Festlegung der Lehrinhalte bleibt den Kirchen überlassen.<sup>56</sup>

---

<sup>51</sup>Weber 96 S. 194f.

<sup>52</sup>Link 501f.

<sup>53</sup>v. Campenhausen in: Mangoldt/Klein Art. 140 Rn 135.

<sup>54</sup>Hoffmann-Riem Rn.12.

<sup>55</sup>v. Campenhausen S. 117 m.w.N..

<sup>56</sup>Link S. 489.

### 3. Aufsicht über den RU

Der Charakter als res mixta beinhaltet eine Rücksichtnahme auf die konkurrierenden religionsgesellschaftlichen Interessen, daher sehen einige Landesverfassungen und Kirchenverträge die Herstellung eines gegenseitigen Einvernehmens vor.<sup>57</sup> Der Staat gewährt der Kirche dabei eine Einsichts- und Beanstandungsbefugnis. Das Recht auf Einsichtnahme erstreckt sich auf eine Visitation und Inspektion des Religionsunterrichts. Ergeben sich Beanstandungen in sachlicher oder personeller Hinsicht, so kann eine Abhilfe nur über das staatliche Aufsichtsinstrumentarium herbeigeführt werden.<sup>58</sup>

### 4. Lehrkräfte

Die Übereinstimmung und der Charakter als res mixta gewären den Kirchen auch ein Einflußrecht bei der Auswahl der Lehrkräfte. Deshalb dürfen nur solche Kräfte den Religionsunterricht erteilen, die neben der staatlichen Vollmacht auch die Vollmacht ihrer Religionsgemeinschaft haben. Auf der katholischen Seite geschieht das durch die Missio canonica, auf der evangelischen durch das Institut der vocatio. Dabei sind die Lehrkräfte an die Grundsätze der Religionsgemeinschaft gebunden. Die Erteilung und der Entzug sind innerkirchliche Angelegenheiten und verpflichten den Staat keine Personen mit dem RU zu betrauen, dem diese Befugnis nicht erteilt oder der sie entzogen wurde.<sup>59</sup>

### 5. Inhalt und Begriff des RU

#### a) Verfassungsrechtliche Grenzen des RU

Aufgrund der Bekenntnisneutralität ist der Staat nicht in der Lage, Inhalt und Methode des Religionsunterrichts festzulegen. Das Gebot der Bekenntnisneutralität findet seine Grundlage nicht nur im Art. 4 I GG sondern auch in Art. 3 III, 33 I sowie Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 I und IV und Art. 137 I WRV.<sup>60</sup> Er ist daher aus Art. 7 III 2 GG verpflichtet unbeschadet seines Aufsichtsrechts, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilen und kann nur die Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht festlegen. Das bedeutet nach Ansicht des BVerfG, daß grundsätzlich die Vorstellungen der Kirchen über Inhalt und Ziele der Lehrveranstaltung maßgeblich sind und der religiös neutrale Staat Änderungen über das Verständnis vom Religionsunterricht in gewissen Grenzen hinzunehmen hat.<sup>61</sup>

<sup>57</sup>Link S. 498 mit Fn. 245, 246.

<sup>58</sup>Link S. 499.

<sup>59</sup>v. Campenhausen S. 118; Link S. 491f..

<sup>60</sup>BVerfG NJW 1995, 2477, 2478.

<sup>61</sup>BVerfGE 74, 244, 252.

### aa) Begriff des RU

Eine Grenze liegt im verfassungsrechtlichen Begriff des Religionsunterrichts. Zur Begrenzung dieses Begriffs hat das BVerfG im Anschluß an die herrschende Lehre ausgeführt, daß dieser Begriff nicht in jeder Hinsicht festgelegt ist, sondern wie die übrige Verfassung auch für die Lösung von zeitbezogenen und damit wandelbaren Problemen offen bleiben muß, jedoch darf das Fach nicht in seiner besonderen Prägung verändert werden, er muß daher in seinem verfassungsmäßig bestimmten Kern erhalten bleiben.<sup>62</sup> Dieser Kern ergibt sich aus dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften über den Inhalt des Religionsunterrichts. Er ist dabei im Anschluß an *Anschütz*<sup>63</sup>, in "konfessioneller Positivität und Gebundenheit" zu erteilen. Weiterhin hat das BVerfG 1987 festgestellt: " Er ist keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung, nicht bloße Morallehre, Sittenunterricht, historisierende und relativierende Religionskunde, Religions- oder Biebelgeschichte. Sein Gegenstand ist vielmehr der Bekenntnisinhalt, nämlich die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Diese als bestehende Wahrheiten zu vermitteln ist seine Aufgabe."<sup>64</sup> Das schließt eine Gestaltung des Unterrichts als bloße Religionskunde aus. Es kann aber auch nicht verlangt werden, daß der Unterricht rein dogmatisch zu sein hat und ausschließlich der Verkündigung und Glaubensunterweisung dient. Er wird daher auch als Wissen vermittelndes, wissenschaftliches Fach angesehen und soll in die Lehren eines Bekenntnisses einführen, vergleichenden Hinweisen offenbleiben aber zugleich Gelegenheit bieten, mit den Schülern grundsätzliche Lebensfragen zu erörtern.<sup>65</sup> Jedoch bleibt die Ausrichtung an den Glaubenssätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft der verfassungsrechtliche Kern, innerhalb dessen sie ihre Vorstellungen über Inhalte und Ziele entwickeln, die der Staat anzuerkennen hat.

### bb) Staatliche Erziehungsziele

Eine andere Grenze besteht in der staatlichen Schulaufsicht des Art. 7 I GG, der auch der Religionsunterricht gemäß Art. 7 III S. 2 GG unterworfen ist. Der Staat trägt daher auch die grundsätzliche Verantwortung für die Inhalte des Unterrichts in den Schulen. Die grundlegenden Erziehungsziele gelten daher auch für den Religionsunterricht. Diese sind in Landesverfassungen und Schulgesetzen normiert und werden auch aus dem Grundgesetz abgeleitet. Die Schulen sind daher zu einem Unterricht verpflichtet, der die Erziehung zu toleranter, demokratischer Gesinnung und sozialer Verantwortlichkeit auf der Grundlage individueller Selbstbestimmung des Menschen beinhaltet und zur Toleranz und Verhinderung der Verletzung der Gefühle Andersdenkender erzieht.<sup>66</sup>

### b) Veränderung der Inhalte

Die rechtliche Problematik von Zielen und Inhalten des Religionsunterrichts ist nicht zu trennen von religionspädagogischen Konzeptionen, Diskussionen und von Stellungnahmen der Kirchen, die diese Rahmenbedingungen ausfüllen.

<sup>62</sup>BVerfGE 74, 244, 252f. m.w.N..

<sup>63</sup>Anschütz Art. 149 Anm.4.

<sup>64</sup>BVerfGE 74, 244, 252.

<sup>65</sup>BVerfGE 74, 244, 253.

<sup>66</sup>Pieroth S. 193.

### *aa) Nach dem Krieg*

Nach dem Krieg stand der Verkündigungsauftrag im Vordergrund, der RU wurde als konfessionell akzentuierte Vorstellung von "Kirche in der Schule aufgefaßt".<sup>67</sup> Die evangelische Kirche verstärkte die Rückkoppelung an Kirche und Gemeinde und ließ so die Grenze zwischen Religionsunterricht und Katechese verschwimmen.<sup>68</sup> Die katholische Kirche betonte die Kirchlichkeit und stellte den RU in eine Linie mit dem Erstkommunion- und Firmunterricht, um so das Ziel einer personalen Glaubensentscheidung des Kindes zu erreichen.<sup>69</sup>

### *bb) Religionspädagogik*

Gegen diese Abkehr von der Schule gab es Ende der 50er Anfang der 60er Jahre eine stärker schulgerechte, schulbezogene und schulintegrierte religionspädagogische Theorie des RU. Diese war ausgerichtet auf ein angemessenes Verstehen der biblischen Botschaft, durch einen interpretierenden Unterricht, welcher die Bibel bildungsmäßig erschließt.<sup>70</sup>

Mitte der 70er Jahre entwickelte sich in der Religionspädagogik ein problem- und humanorientierter RU welcher die die Bibelorientierung einschränkte und teilweise ausgrenzte. Der RU sollte kritische Erziehung zum denkenden Glauben sein und sich mit dem Religionsbegriff gesellschaftskritisch auseinandersetzen. Er sollte als Daseinsunterricht dem Prozeß der Selbstfindung dienen aber auch als therapeutischer RU Sozialisationsdefizite abbauen und Lebenshilfe und Sozialtherapie leisten. Aus diesem Ansatz entstammt auch die Vorstellung von einer Entkonfessionalisierung des RU, mit dem Ziel eines überkonfessionellen, alle Religionen umfassenden Pflichtfaches.<sup>71</sup>

Daneben gab es die bibelorientierte Didaktik. Diese stellte die Bibel, als unaufgebbares Zentrum, in den Mittelpunkt. Elemente des RU sind hier die Inhalte der Bibel im jeweiligen glaubenspraktischen Kontext.<sup>72</sup>

### *cc) Ansichten der Kirchen*

#### (1) Katholische Kirche

In den 80er Jahren sah Katholische Kirche den RU nicht mehr so sehr als katechetische Unterweisung, sondern eher als religiöse und theologische Wissensvermittlung. Er soll zu religiösem Leben und verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft erziehen. Dabei steht die Glaubensvermittlung und eine umfassende Einführung in das Christentum im Mittelpunkt. Dadurch bietet der schulische RU eine besondere Mög-

<sup>67</sup>Link S. 448.

<sup>68</sup>Link S. 448 mit Fn. 46.

<sup>69</sup>Link S. 448f. mit Fn. 48, 49.

<sup>70</sup>Link S. 449 mit Fn. 51, 52.

<sup>71</sup>Link S. 449f. mit Fn. 53, 54.

<sup>72</sup>Link 451. mit Fn. 57, 58.

lichkeit des Zugangs zu christlicher Tradition und zu ethischen Grundfragen in einer pluralistischen Gesellschaft.<sup>73</sup> Auch die deutsche Bischofskonferenz von 1994 bezog sich wieder stärker auf die konfessionelle Identität von Lehrern, Schülern und Lehrinhalten des RU, wobei eine begrenzte Kooperation mit der evangelischen Kirche befürwortet wurde.<sup>74</sup>

## (2) Evangelische Kirche

Die evangelische Kirche hat auch schon früh betont, daß der RU seinen Platz in der Schule als Erziehungs- und Bildungsstätte hat, und daß eine Mitwirkung ein freier Dienst an einer freien Schule ist.<sup>75</sup> Bei den Inhalten ging es um eine Sinn- und Wertproblematik und die Vermittlung der Grundlagen des christlichen Glaubens, außerdem ist eine Auseinandersetzung mit nichtchristlichen Religionen oder nichtreligiösen Überzeugungen eingeschlossen, um Gemeinsamkeiten zu erkennen und Andersdenkende nicht auszuschließen. Dabei gelten die Kriterien der allgemeinen Didaktik auch für den Religionsunterricht, wobei die Erfahrungen, Konflikte und Fragen der jungen Menschen, das Selbstverständnis, das Bekenntnis der Religionsgemeinschaften sowie die mit Sinn- und Wertfragen der menschlichen Existenz befaßten Wissenschaften für den RU maßgebend sind.<sup>76</sup> 1994 hat die EKD bekräftigt, daß der RU primär vom schulischen Bildungsauftrag und von den Lebensfragen der Jugendlichen her begründet werden müsse. Die biblisch christliche Tradition soll dabei mit ihrer geschichtlichen Verwobenheit in Deutschland schwerpunktmäßig thematisiert werden, um dem Traditionsbruch und dem Werteverfall einen echten Dialog entgegenzusetzen. Der RU soll nicht nur sittliche Orientierung geben, sondern existentielle Probleme des menschlichen Lebens in schulspezifischer Weise ansprechen. Die Konfessionalität bleibt jedoch die Basis des RU, wobei die praktizierte Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche ausgebaut werden soll.<sup>77</sup>

### c) Konfessionelle Bindung der SchülerInnen

In diesem inhaltlichen Zusammenhang wird die Frage diskutiert, inwieweit die bekenntnishomogene Zusammensetzung der SchülerInnen zu den verfassungsrechtlich gewährleisteten Sicherungen der Übereinstimmung mit den Grundsätzen der jeweiligen Religionsgemeinschaft gehören. **Der Religionsunterricht wurde eingeführt, um an einer bikonfessionellen Gemeinschaftsschule den Religionsgemeinschaften einen Unterricht in ihrer Konfession zu gewährleisten, jedoch haben die Religionsgemeinschaften ein Recht, ihre Grundsätze den Gegebenheiten anzupassen.** Die Entscheidung über die Zulassung konfessionsfremder oder -loser Schülerinnen und Schüler betrifft die Grundsätze der Religionsgemeinschaften. Sie bestimmen darüber wie die Zusammensetzung des Teilnehmerkreises gestaltet wird.

<sup>73</sup>Link S. 455f.

<sup>74</sup>Link S. 458 mit Fn. 84-86.

<sup>75</sup>Link S. 456 mit Fn 79.

<sup>76</sup>Link S. 456f. mit Fn. 80-82.

<sup>77</sup>Link S. 557f. mit Fn. 83.



Ihnen darf jedoch kein Angehöriger einer anderen Konfession gegen ihren Willen aufgedrängt werden.<sup>78</sup> Die Entscheidung über einen ökumenischen Unterricht und die Aufnahme von konfessionsfremden christlichen SchülerInnen unterliegt daher der Wandelung der Grundsätze und der Einigung der Religionsgemeinschaften.<sup>79</sup> Problematischer ist hingegen die Aufnahme von nichtchristlichen konfessionsfremden oder -losen SchülerInnen. Auch dies wird zum Mitgestaltungsrecht der Religionsgemeinschaften gezählt.<sup>80</sup> Wenn jetzt aber eine Öffnung des Religionsunterrichts in Inhalt und Zusammensetzung aber keine Öffnung für andere Religionsgemeinschaften, dann würden diese Veränderungen nur der Aufbesserung der verschlechterten Situation der Kirchen und als Chance zur Missionierung dienen und sich so als Privilegierung darstellen. Auch dem soziologischen Wandel der Gesellschaft, der Pluralisierung und Differenzierung würde dies nicht gerecht werden.

## C Ethikunterricht

### I. Einleitung

Für Schüler, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben, sehen einige Landesverfassungen<sup>81</sup> und Schulgesetze<sup>82</sup> die Einrichtung eines Ersatzunterrichts als Pflichtfach vor.

Es ist jedoch strittig, ob für ein Pflichtfach mit Abwahlmöglichkeit ein Ersatzunterricht ohne Abwahlmöglichkeit eingerichtet werden kann.

Dabei geht es um reale Möglichkeiten subjektiver Persönlichkeitsentfaltung. Die grundgesetzlichen Maßstabnormen sind Art. 4 I und Art. 3 III GG. Es ist daher problematisch, wie sich die verfassungsrechtliche Einordnung des Religionsunterrichts nach den aus diesen Normen abgeleiteten Grundsätzen der staatlichen Bekenntnisneutralität, des Verbots der rechtlichen Differenzierung aus weltanschaulich-religiösen Gründen. Gerade die verfassungsrechtliche Gewährleistung der Abmeldemöglichkeit schließt jede rechtliche oder tatsächliche Benachteiligung oder Bevorzugung der SchülerInnen aus.<sup>83</sup> Es ist zu beachten, daß der Ethikbegriffs entweder weltanschauungsneutral oder weltanschaulich geprägt erklärt werden kann.<sup>84</sup>

In Bayern z.B. ist der Gegenstand des Ethikunterrichts nach Art. 137 II BayVerf. die "allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit". Daß der Gesetzgeber einen solchen Unterricht einführen kann ergibt sich aus der **staatlichen Schulhoheit des Art. 7 I GG**. Dazu gehört auch die Festlegung von Ausbildungsgängen und Unterrichtszielen. Die Fragen der Sinnverantwortung und Wertorientierung braucht der Staat, neben der

<sup>78</sup>BVerfGE 74, 244, 254f..

<sup>79</sup>Maunz in: M/D/H Art. 7 Rn.51, 52.

<sup>80</sup>Pieroth S. 197f., 200f..

<sup>81</sup> Bayern: Art. 137 II; Rheinl.- Pfalz: Art.35 II.

<sup>82</sup> Ba.-Württ.: § 100a SchulG; Bayern: § 26 EUG; Hessen: § 8 IV SchulG; Reihn.- Pfalz: § 7 V SchulG; Saarl.: § 15 I SchOG; Niedersachsen: § 128 SchulG.

<sup>83</sup>Rees S.269.

<sup>84</sup>Renck BayVBl.92 S. 519.

Wissensvermittlung, dabei nicht auszuklammern.<sup>85</sup> Der Erziehungsauftrag erstreckt sich daher auch auf die Gesamterziehung, die Erziehung zum Sozialverhalten und die Persönlichkeitsentwicklung und hat zur Eingliederung in die Gesellschaft beizutragen.<sup>86</sup> Er hat dabei aber das religiöse, weltanschauliche, geistige und sittliche Erziehungsrecht, als Gesamtplan der Erziehung ihrer Kinder durch die Eltern zu beachten.

## II. Weltanschauliche Prägung

Die Orientierung an christlichen Glaubensgrundsätzen, wie die "Ehrfurcht vor Gott"<sup>87</sup>, könnten dem Ethikunterricht jedoch eine weltanschauliche religiöse Prägung geben, die ihn als Religionsunterricht erscheinen lassen und das religiöse Erziehungsrecht und somit die Glaubensfreiheit beschränken. Dann müßte jedoch ein Abwahlmöglichkeit entsprechend Art. 7 II GG ermöglicht werden.<sup>88</sup>

Ein solcher Ethikunterricht mit weltanschaulicher Prägung unter Verantwortung des Staates würde aber auch der Bekenntnisneutralität des Staates widersprechen, da der weltanschaulich neutrale, freiheitliche Staat von der sittlichen Bindung und Verantwortlichkeit der Bürger lebt - und damit von Voraussetzungen die er weder schaffen noch garantieren kann.<sup>89</sup> Der Staat ist daher für die Unterscheidung von Weltanschauungs- oder Religionsgemeinschaften inkompetent und kann auch keine Entscheidung für einen staatlichen aber weltanschaulich gebundenen Ethikunterricht treffen. Er kann keinen solchen Unterricht einführen.

Aber auch die Prägung des Unterrichts auf der Grundlage der christlich abendländischen Kultur, kann zu einem Gewissenskonflikt der Eltern bzw. Schüler führen.<sup>90</sup>

Es ist daher die Wertorientierung der Inhalte und Ziele, des Ethikunterrichts zu untersuchen.

## III. Weltanschauungsneutraler Ethikunterricht

Nach einhelliger Auffassung handelt es sich bei dem eingeführten Ethikunterricht um einen weltanschauungsneutralen Unterricht, der von keiner Religionsgemeinschaft geprägt ist und sich von anderen Unterrichtsfächern wissenschaftlich neutraler Ausrichtung nicht unterscheidet.<sup>91</sup>

---

<sup>85</sup>BVerfGE 47, 46, 71f.

<sup>86</sup>BVerfGE 34, 165, 182.

<sup>87</sup>Art. 131 II BayVerf.; Art. 12 I Bad-WürtbVerf.

<sup>88</sup>Maunz in M/D/H Art 7 Rn. 52a.

<sup>89</sup>Böckenförde S. 112.

<sup>90</sup>Maunz in M/D/H Art. 7 Rn. 52a.

<sup>91</sup>Link S.481f.; Rees S.270f.; VG Freiburg NVwZ 96, 507, 509.

## 1. Inhalte und Ziele

Die Inhalte und Ziele bestimmen sich nach den Erziehungszielen des Staates. Grundlage des Ethikunterrichts sind daher die gesetzlichen Bestimmungen der Schulgesetze über den Inhalt des Unterrichts und die darauf beruhenden Lehrpläne. Beispielsweise bestimmt Art. 26 Bay EUG:<sup>92</sup>

"Der Ethikunterricht dient der Erziehung des Schülers zu wertereinsichtigem Urteilen und Handeln. sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie in der Verfassung und im Grundgesetz niedergelegt sind. Im übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen".

Lerninhalte, nach dem Fachlehrplan für Ethik in Gymnasien vom 5. 2. 1992,<sup>93</sup> sind Fragen der normativen Ethik (moralische Vorgaben), die unterschiedliche Verbindlichkeit von Normen des Anstands, der Moral und des Rechts, das Lernen sich in Menschen hineinzusetzen, es stehen auch die sog. Randgruppen im Mittelpunkt außerdem geht es um Konflikte und ihre Regelung, die Sein-Sollensproblematik aber auch metaethische Fragen und das Thema "Recht und Gerechtigkeit".<sup>94</sup> Die Themen reichen bis in die Vorstufen Psychologie und Psychotherapie. In höheren Schulklassen werden sinndeutungen des Lebens durch Christentum, Heidentum, Islam, Buddhismus bis hin zum Marxismus gegeben, als eine Art Einführung in die Religionskunde.<sup>95</sup> Lernziel soll die Erkenntnis sein, daß der mensch ein soziales Wesen ist und daß alles menschliche Handeln einen sozialen Bezug hat.<sup>96</sup> Ziel des Ethikunterrichts in Baden-Württemberg ist u.a. den Schülern die Einsicht zu vermitteln, Freiheit und Würde des Menschen können nur durch die Anerkennung eines grundbestandes von Werten gesichert werden, einfache Lebenshilfen auf ethischer Grundlage zu geben, Sinn- und Wertfragen des Lebens aufzuzeigen und zu lernen, sich mit Religionen und fremden Kulturen auseinanderzusetzen.<sup>97</sup>

## 2. Informationspflicht

Die bestehende Nähe zum religiösen weltanschaulichen und sittlichen Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 II GG verpflichtet den Staat, rechtzeitig über Inhalte, Ziele und Gestaltung des Unterrichts zu informieren.<sup>98</sup> eine solche Informationspflicht ist in den Schulgesetzen normiert.

<sup>92</sup>vgl. Schockenhoff S. 741.

<sup>93</sup>KWMBI. I 1992, 573-613 zit. nach Schockenhoff S. 741 mit Fn.38.

<sup>94</sup>Schockenhoff S. 742.

<sup>95</sup>Maunz M/D/H Art. 7 Rn. 52b.

<sup>96</sup>Maunz in M/D/H Art. 7 Rn 52b.

<sup>97</sup>VG Freiburg NVwZ 1996 S.507, 508f..

<sup>98</sup>BVerfGE 47, 46, 76 (Sexualkunde).

### 3. Konflikt mit RU

Inhalt des RU sind die jeweiligen Glaubensinhalte der Religionsgemeinschaften, als verfassungsrechtlicher Kern.

Im Gegensatz zum RU, ist der EthikU eine umfassende Unterweisung in allgemeine sittliche Verhaltensregeln und humanitäre Unterweisungen. Da aber auch die Lehren der Religionsgemeinschaften im Ethikunterricht dargestellt werden, kann ein Konflikt mit dem Selbstbestimmungsrecht derselben auftreten. Diesem Konflikt kann aber, durch Beteiligungs- und Mitspracherechte der Religionsgemeinschaften an der Gestaltung des Lehrplanes in bezug auf ihre Glaubens- und Religionsinhalte, abgeholfen werden.

## IV. Abmeldemöglichkeit

### 1. Grundrecht des Art. 7 II GG

Ein Teil der SchülernInnen machen also entsprechend ihrem Willen bzw. dem ihrer Eltern von ihrem Grundrecht aus Art. 7 II GG Gebrauch und meldet sich, in Ausübung ihrer Rechte aus Art. 4 I GG (bei den Eltern i.V.m. Art. 6 II GG), vom Religionsunterricht ab. Diese Möglichkeit ist extra im Grundgesetz geschaffen worden um den freiheitlichen Charakter des Religionsunterrichts zu begründen. Art. 7 II hat keine Grundrechtsschranke. Es bedürfte also für die Einschränkung einer verfassungsimmanenten Grundrechtsschranke, die den Art. 7 II GG aus sachlogischen aber verfassungsrechtlich gerechtfertigten Gründen einschränkt.<sup>99</sup>

### 2. Rechtliche Differenzierung

Die Differenzierung nach der Nichtteilnahme am Religionsunterricht könnte daher gegen Art. 3 III GG verstoßen, der eine Differenzierung wegen eines Bekenntnisses ausschließt. Nach Meinung des BVerfG<sup>100</sup> dürfen die Merkmale des Art. 3 III GG grundsätzlich nicht als Anknüpfungspunkt für eine rechtliche Ungleichbehandlung herangezogen werden. Das gilt auch dann, wenn eine Regelung nicht auf eine nach Art. 3 III GG verbotene Ungleichbehandlung angelegt ist. Hier ist aber gerade die Abmeldung vom Religionsunterricht finaler Anknüpfungspunkt. Ein Verstoß gegen das Differenzierungsverbot liegt vor. Dem kann nicht entgegengehalten werden, daß beide Fächer auf eine Wertorientierung zielen.<sup>101</sup> Wenn der Staat einen solchen Unterricht für notwendig hält, muß er diese Aufgabe selbst und für alle SchülerInnen erfüllen. Eine Befreiung von SchülerInnen die am Religionsunterricht teilnehmen kann es da nicht geben.<sup>102</sup> Der Religionsunterricht wurde als Ausnahme und als Möglichkeit zur Wahrnehmung der Religionsfreiheit geschaffen, weil der Staat sich eine Sittliche Unterweisung nicht zutraute. Er hat gerade nicht nur Wertorientierung als Inhalt, sondern

<sup>99</sup>Czermak S. 452.

<sup>100</sup>BVerfGE 85, 191, 206f..

<sup>101</sup>Link S. 482f..

<sup>102</sup>Renck BayVBl. 92 S. 520.

die Glaubenssätze der jeweiligen Religionsgemeinschaft als bestehende Wahrheiten zu vermitteln.<sup>103</sup> Es kann also keine inhaltliche Gleichsetzung von staatlichem Unterricht und religiöser Unterweisung geben, dadurch würde der Ethikunterricht eine weltanschaulich religiöse Prägung erhalten. Zu entscheiden, ob der Religionsunterricht in gleicher Weise geeignet ist die Bildungsziele des Ethikunterrichtes zu verwirklichen, steht dem Staat aufgrund seiner Bekenntnisneutralität nicht zu. Trifft er trotzdem eine Entscheidung, diskriminiert diese die Anhänger anderer Religionen und Weltanschauungen in der Art, daß der Staat bestimmt welche Eltern zu einer ethischen Erziehung fähig sind. Die Befreiung vom Ethikunterricht stellt sich im gegebenen Kontext als Privilegierung der christlichen Kirchen dar. Ein Ethikunterricht als zwangsweiser Ersatzunterricht ist abzulehnen. Ein Ethikunterricht für alle Schüler stellt jedoch die Möglichkeit dar, in einer komplexen multikulturellen und -religiösen Gesellschaft gemeinsam die Grundlagen anderer Kulturen kennenzulernen und sich mit ihnen thematisch und wissenschaftlich auseinanderzusetzen, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede verschiedener Wertmodelle kennenzulernen, sie in Verbindung mit anderen Wert- und Sinnorientierungen zu bringen und so in aktiver Kommunikation seine Persönlichkeit zu entfalten und eigene Erkenntnisse zu gewinnen. Eine solche Auseinandersetzung steht, wie unsere Freiheitsrechte, in der Tradition der Aufklärung.

Der LER in Brandenburg könnte ein solcher Ansatz sein.

## **D LER**

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts am 3. Oktober 1990 ist das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 3 Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in den neuen Bundesländern einschließlich Ostberlin in Kraft getreten. Damit gilt auch in den neuen Ländern die Regelung des Art. 7 III 1 GG, daß der RU ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ist. Während Mecklenburg-Vorpommern, der Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt sowie der Freistaat Thüringen mit abweichenden Regelungen den RU als ordentliches Lehrfach eingeführt haben<sup>104</sup>, hat Brandenburg einen Sonderweg eingeschlagen, der sich auf Art. 141 GG stützt.

Das brandenburgische Modell eines bekenntnisfreien Unterrichtsfaches "Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde" (LER)<sup>105</sup> hat dabei, wegen des damit verbundenen Verzichts auf Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an öffentlichen Schulen<sup>106</sup>, heftige Kontroversen ausgelöst, die durch die besondere Situation in den neuen Ländern bedingt sind.

<sup>103</sup>BVerfGE 74, 244, 251.

<sup>104</sup>Meck Vop.: § 15 II SRG; Sachsen: Art. 105 SächVerf, §§ 18-20 SchulG; Sachsen-Anhalt: Art. 27 III 1 Verf., §§ 19-21 SchulreformG; Thüringen: Art. 25 I Verf.; § 18 S. 1 u. 6 Vorläuf.BildungsG.

<sup>105</sup>§ 11 II-IV BbgSchulG.

<sup>106</sup>§ 9 II, III BbgSchulG

## I. Situation in den Neuen Bundesländern

Auf dem Gebiet der ehemaligen DDR besteht eine besondere gesellschaftliche und (staats-) kirchenrechtliche Situation. Die strikte Trennung von Staat und Religion ist von vielen christlichen Menschen, beider Konfessionen, nicht nur in ihrer belastenden Wirkung, sondern gerade als Chance für Unabhängigkeit und Freiheit von unerwünschten Rücksichtnahmen und Einflüssen erlebt worden. Daß diese Distanz der Kirche gutgetan hat, wird nicht nur vereinzelt vertreten.<sup>107</sup> Jedoch führte gerade die Einführung von Kirchensteuer zu einer Welle von Kirchenaustritten und einem damit verbundenen zusätzlichen Säkularisationsschub. Höchstens noch fünf Millionen von 16 Millionen ehemaligen DDR Bürgern gehören noch einer Konfession an.<sup>108</sup> Aufgrund der absoluten Trennung von Staat und Kirche, und damit auch von Schule und Kirche, erhielt die Schule in der DDR den Charakter einer Weltanschauungsschule, die Lehrenden und SchülerInnen gehören in der Regel keiner Konfession an. Nur sehr wenige engagieren sich in der Kirchengemeinde und sind zu einer quantitativen Minderheit geworden.<sup>109</sup> Zur allgemeinen Auffassung gehört, daß die kontinuierliche Präsenz in der Schule vermieden werden sollte, um dem verbreiteten Verdacht eines Ideologeaustausches entgegenzuwirken.<sup>110</sup>

Diese Situation in den neuen Ländern ist Ergebnis eines geschichtlichen Prozesses des Religionsunterrichts in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) und der DDR.

## II. Geschichte des RU in der DDR

Die CDU hatte aufgrund der Mehrheitsverhältnisse in der SBZ keine Chance, ihre Forderung nach einer verfassungsrechtlichen Absicherung des RU als ordentlicher Lehrgegenstand durchzusetzen. Demgegenüber war aus Sicht der SED der für Berlin geltende Kompromiß, demzufolge der RU durch kirchliche Lehrkräfte in den Schulräumen erteilt wird, eine fortschrittliche Regelung.<sup>111</sup> Art. 66 der Verfassung der Mark Brandenburg, die am 1. Februar 1947 vom Landtag verabschiedet wurde, hatte den Wortlaut<sup>112</sup>:

"(1) Das Recht der Religionsgemeinschaften auf Erteilung von Religionsunterricht in den Räumen der Schule ist gewährleistet. Der Religionsunterricht wird von den durch die Kirche ausgewählten Kräfte erteilt. Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(2) Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten."

Wortgleich mit dieser Regelung bestimmte Art. 44 der Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik vom 7. Oktober 1949 die Konzeption des RU, als Ausgestal-

---

<sup>107</sup>Schwerin S. 312.

<sup>108</sup>Müller-Volbehr S.346.

<sup>109</sup>Schwerin, S.313.

<sup>110</sup> Schwerin S.316.

<sup>111</sup>Braas S.234.

<sup>112</sup>Abgedruckt bei Braas S. 524.

tung des Art. 40, welcher den RU als Angelegenheit der Religionsgemeinschaften gewährleistete.<sup>113</sup>

Durch die "Anordnung zur Sicherung von Ordnung und Stetigkeit im Erziehungs- und Bildungsprozeß der allgemeinbildenden Schulen" vom 12. Februar 1958<sup>114</sup>, wurde die Möglichkeit der Kirchen zur Erteilung des RU eingeschränkt, ja sogar verhindert. Schließlich sah die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968 in der Fassung vom 7. Oktober 1974 keine Regelung über den RU mehr vor.<sup>115</sup> Sie paßte sich folglich der bestehenden Praxis, die den RU als Veranstaltung in der Schule nur bis 1967 gestatte, an.<sup>116</sup>

Diese Entwicklung war nur konsequent in einem Staat, der nach dem Grundsatz der strikten Trennung von Staat und Kirche ausgerichtet war.

Die Kirche wählte, aus den öffentlichen Schulen herausgedrängt, den Weg, eigene Katecheten auszubilden und unabhängig von Schule und staatlicher Schulaufsicht für die Kinder in den kirchlichen Räumen eine christliche Unterweisung (Christenlehre) abzuhalten.<sup>117</sup> Dabei blieb es bis zum Ende der DDR.

### **III. Regelungen in Brandenburg**

#### **1. Erste Regelungen in Brandenburg**

Das Land Brandenburg erließ zunächst keine Bestimmung zum schulischen Religionsunterricht. Das Erste Schulreformgesetz vom 28. Mai 1991<sup>118</sup> beschränkte sich in Art. 26 darauf, auf ein künftiges Landesschulgesetz zu verweisen. Nachdem mit den Kirchen keine Einigung über grundsätzliche Regelungen getroffen wurde, vereinbarte die Landesregierung mit der evangelischen Kirche für drei Jahre die Durchführung eines Modellversuches zum Lernbereich "Lebensgestaltung-Ethik-Religion" (LER) mit dem Schwerpunkt in der Sekundarstufe I (Klassen 7-10).

Die katholische Kirche beteiligte sich nicht. Unabhängig davon hatten die Kirchen und Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, auf der Grundlage von Freiwilligkeit und in eigener Verantwortung Religionsunterricht in den Schulen zu erteilen.

Die Brandenburgische Verfassung enthält keine Regelung über den Religionsunterricht. Eine Regelung bleibt daher dem brandenburgischen Schulgesetz überlassen.

---

<sup>113</sup>DDR-Gesetzbl. I S.5.

<sup>114</sup>DDR-Gesetzblatt I S.236.

<sup>115</sup>DDR-Gesetzbl. I S.432.

<sup>116</sup>Mampel Art. 39 Rn. 41.

<sup>117</sup>Schwerin S. 312f..

<sup>118</sup>Bbg.GVBl. S.123.

## 2. Die Regelungen des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz enthält in den §§ 9, 11 und 141 unmittelbare und mittelbare Bestimmungen die sich auf den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen beziehen. Der Charakter und die Stellung der Regelungen lassen erkennen, daß der RU in Brandenburg keine schulische Veranstaltung ist. Stattdessen wurde das Unterrichtsfach LER als obligatorisches Pflichtfach für alle Schüler eingeführt.

### a) § 9 II, III BbgSchulG, Verzicht auf RU

Der § 9 II und III BbgSchulG ermöglicht den Kirchen einen Religionsunterricht in eigener Verantwortung. Das Recht der Nutzung von Schulanlagen und -gebäuden zur Erteilung von RU wird unabhängig von § 7 V, VI BbgSchulG eingeräumt. Absatz 2 S.2 sichert insbesondere die Einbeziehung des RU in die gesetzliche Unfallversicherung. Die Regelung entspricht im wesentlichen dem Berliner Recht. Schulträger und Schulen sind damit verpflichtet, den Religionsgemeinschaften und den ihnen gemäß Art. 36 V BbgVerf gleichgestellten Vereinigungen der gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung die erforderlichen Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Schule wird die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften auch bei der Erfassung der teilnahmewilligen Schüler zu unterstützen haben. Die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln ist dagegen nicht Sache der Schule.<sup>119</sup>

Der RU ist also keine staatliche oder schulische Veranstaltung sondern ausschließlich eine Sache der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Er ist kein RU im Sinne des Art 7 III GG.

Der Absatz 3 sieht jedoch Vereinbarungen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften vor und nennt die wesentlichen Gegenstandsbereiche. Diese Regelung verpflichtet das für die Schule zuständige Mitglied der Landesregierung grundsätzlich, entsprechende Vereinbarungen zu schließen, wenn dies von den Kirchen oder Religionsgemeinschaften gewünscht wird. Die staatlichen Zuschüsse werden dem Grunde nach festgelegt, die Höhe der Zuschüsse ist jedoch zu vereinbaren.<sup>120</sup>

### b) § 11 II-IV BbgSchulG, LER

Das Fach LER ist ordentliches Lehrfach und Pflichtfach für alle Schüler.

Die Vorschrift des § 11 enthält Regelungen für die Unterrichtsfächer. In Absatz 2 werden Ziele und Inhalte des Faches "Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde" niedergelegt. Absatz 3 legt fest, daß der LER bekenntnisfrei und religiös weltanschaulich neutral unterrichtet wird (S.1) und verpflichtet zur rechtzeitigen Information der Eltern über Inhalt, Ziel und Form des Unterrichts (S.2). Außerdem haben die SchülerInnen Toleranz

<sup>119</sup>LT-Drucks. 2/1675, Begründung zu § 9, s. 15f.

<sup>120</sup>LT-Drucks. 2/1675, Begründung zu § 9, s. 15f.



und Offenheit gegenüber religiöser und weltanschaulicher Gebundenheit zu wahren. Die Ausgestaltung regelt das zuständige Ministerium per Rechtsverordnung (S.4).

*aa) Ziele und Inhalte*

Damit soll ein gemeinsamer Unterricht für alle SchülerInnen sichergestellt werden.

Das Fach LER dient der Vermittlung von Grundlagen für eine wertorientierte Lebensgestaltung, von Wissen über Traditionen philosophischer Ethik und Grundsätzen ethischer Urteilsbildung sowie über Religionen und Weltanschauungen (§ 11 II 2). Doch es geht auch um die Erziehung der Schüler zu selbstbestimmter und verantwortlicher Lebensgestaltung, um Hilfe zur eigenständigen und urteilsfähigen Orientierung in einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft mit ihren vielfältigen Wertvorstellungen und Sinnangeboten (§ 11 II 1). LER ist ein wertorientierter Unterricht, in dem die SchülerInnen unabhängig von ihrer jeweiligen Religionszugehörigkeit und Weltanschauung zu Achtung und Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen und Glaubensbekenntnissen erzogen werden sollen.

*bb) Konflikt mit dem RU*

Diese Konzeption widerspricht dem grundsätzlichen Bild des Religionsunterrichts, als Identifizierung mit der jeweiligen Religion und die Bindung an die Grundsätze der Religionsgemeinschaft. Der RU ist gerade nicht nur Morallehre, Sittenunterricht, Religionskunde, Religions- oder Bibelgeschichte und auch keine überkonfessionelle vergleichende Betrachtung religiöser und weltanschaulicher Lehren.<sup>121</sup>

Der LER hat diesen Anspruch der Übereinstimmung nicht. Er ist kein Religionsunterricht.

Das ein Landesgesetzgeber einen solchen Unterricht, verbindlich für alle, einrichten kann, ergibt sich aus der staatlichen Schulhoheit des Art. 7 I GG.<sup>122</sup>

*cc) Wertneutral*

Eine andere Frage ist die religiöse und weltanschauliche Neutralität, die das Gesetz anordnet. Ist ein solcher wertneutraler Unterricht überhaupt zu gewährleisten?

Der die Bekenntnisfreiheit kennzeichnende Verzicht auf Glaubenserziehung könnte die Erziehung zum Nichtglauben fördern. Glaubenserziehung bedeutet zugleich Erziehung zu einem bestimmten Standpunkt. Das Bemühen um Bekenntnisfreiheit könnte dadurch

---

<sup>121</sup>BVerfGE 74, 244, 252.

<sup>122</sup>vgl. Auseinandersetzung zum Ethikunterricht C I S.16.

zu einem Verzicht auf Erziehung zu einem bestimmten Standpunkt führen.<sup>123</sup> Schule hat nicht die Aufgabe jemanden zu einem ganz bestimmten Glauben oder Standpunkt zu erziehen, sondern für die Kinder die Voraussetzungen zu schaffen, um einen eigenen Standpunkt herausbilden können. Eine solche Erziehung stellt natürlich hohe Anforderungen an die Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere auch ein hohes Maß an Toleranz gegenüber den religiösen und weltanschaulichen Vorstellungen der Schülerinnen und Schüler.

Manche sehen die bekenntnisfreie Darstellung der Religionsinhalte und Wertvorstellungen ihrer Gemeinschaft als Infragestellung ihres Glaubens, da sie gerade Glaubenserziehung wünschen und nicht neutral sein wollen.<sup>124</sup> dabei verbietet es der Grundsatz der praktischen Konkordanz Empfindungen Andersdenkender völlig zurückzudrängen.<sup>125</sup> Die Schüler müssen in diesem Unterricht jedoch nicht neutral sein, nur die Vermittlung ist neutral. Außerdem haben sie ja die Möglichkeit, am RU ihres Glaubens teilzunehmen.

LER beschränkt durch seine wertneutrale Ausrichtung nicht die Glaubensfreiheit der Teilnehmenden.

#### c) § 141 BbgSchulG, Befreiungsmöglichkeit

Das Brandenburgische Schulgesetz sieht im § 141 eine Befreiungsmöglichkeit für SchülerInnen wegen eines wichtigen Grundes vor. Dazu ist ein Antrag des Erziehungsberechtigten bzw. des Schülers notwendig. Die Entscheidung über die Teilnahme liegt im Ermessen der Behörde.

Diese Befreiungsmöglichkeit stellt in Rechnung, daß es Vorbehalte bezüglich des Unterrichts geben kann. Daher ist die Regelung auch auf 5 Jahre befristet, um diese Vorbehalte gegenüber den Anfangsschwierigkeiten ausräumen zu können.

Dabei war die mögliche Kollision mit dem Religionsunterricht ein Motiv für den Gesetzgeber die Regelung einzuführen. Es sollte ein deutliches Zeichen der Toleranz und Aufgeschlossenheit sein und die Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit unter Beweis stellen.<sup>126</sup> Gewissenskonflikte können aber in allen Unterrichtsfächern auftreten. Als ordentliches Lehrfach und Gegenstand der allgemeinen Schulpflicht verträgt ein Pflichtfach jedoch keine besondere Verfahrensvoraussetzung der Befreiung von anderen Fächern nach wertorientierten Kriterien.<sup>127</sup> LER muß als Pflichtfach für alle obligatorisch sein oder es verliert diesen Charakter. Diese Regelung ist daher abzulehnen.

---

<sup>123</sup>Lörler S. 122.

<sup>124</sup>Lörler S. 122.

<sup>125</sup>BVerfGE NJW 95, 2447.

<sup>126</sup>LT-Drucks. 2/2426, S. 1f..

<sup>127</sup>vgl Ausführungen zum Ethikunterricht oben C IV 20

### 3. Geltung des Art. 141 GG

Die Zulässigkeit des Verzichts auf RU hängt von der umstrittenen Entscheidung ab, ob Art. 141 GG auch für die neuen Bundesländer gilt.

#### a) Auslegung des Art. 141

##### *aa) Wortlaut*

Nach Art. 141 GG findet Art. 7 III 1 GG keine Anwendung in denjenigen Bundesländern, in denen am 1. 1. 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand. Demzufolge ist Religionsunterricht in einem Bundesland dann nicht ordentliches Lehrfach, wenn zum fraglichen Zeitpunkt eine einfach-rechtliche oder landesverfassungsrechtliche Regelung galt, die den Religionsunterricht nicht als ordentliches Lehrfach vorsah.

In keiner Verfassungen der Länder der damaligen Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) gab es eine Regelung, welche den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach vorsah, er war Sache der Kirche und es konnten Schulräume in Anspruch genommen werden.<sup>128</sup> Es bestand also eine andere landesrechtliche Regelung gemäß Art. 141 GG. Der reine Wortlaut spricht daher für eine Geltung des Art. 141 GG für die neuen Bundesländer, also auch in Brandenburg.<sup>129</sup>

Demgegenüber wird die Auffassung vertreten, daß "Länder" im Sinne des Art. 141 Rechtssubjekte, also Teilstaaten der BRD, sind. Die Länder müssen am Stichtag bereits existent gewesen sein. Darunter fallen auch solche Länder, die nicht Glieder der BRD aber schon als Teilstaaten existierten. Diese müssen dann jedoch in ununterbrochener Identität mit der Wiedervereinigung Glieder der BRD geworden sein.<sup>130</sup>

Eine solche Deutung ist jedoch dem Wortlaut nicht zu entnehmen. Auch der Art. 23 GG a.F. läßt eine solche Deutung nicht zu, er bezieht den Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die Gebiete der Länder, wenn also desweiteren Länder im GG erwähnt sind, so ist immer auch der Geltungsbereich gemeint. Eine andere Wortdeutung würde die Wirkung des GG einschränken.

Art. 141 gilt, nach dem Wortlaut, auch für die neuen Bundesländer.

##### *bb) Entstehungsgeschichte*

Zu starken Kontroversen kam es darüber ob eine Ausnahmeregelung notwendig war und für welche Länder diese Regelung Geltung haben sollte.

Nach der Diskussion, die sich auf Regelungen der alten Länder beschränkte, wird geschlußfolgert, daß nur für diese der Art. 141 GG gelte.<sup>131</sup>

<sup>128</sup>vgl. oben S.??.

<sup>129</sup>Schlink S. 1008; Jarass/Pieroth Art. 141 Rn. 1; Leistikow/Krzyweck S. 309; Winter S. 754.

<sup>130</sup>v. Campenhausen in: v. Mangoldt/Klein Art. 141 Rn. 7f.; Winter S. 754ff.; Link S. 443.

<sup>131</sup>v. Doemming/Füsslein/Matz S. 907f..

Um den staatskirchenrechtlichen Kompromiß im GG nicht zu gefährden, wurde jedoch eine Regelung aufgenommen, die einen allgemeinen Charakter hatte. Hätte man sie als Ausnahme für bestimmte Länder vorsehen wollen, so hätte man diese Länder festgeschrieben. Das die Geltung nicht beschränkt ist, ergibt sich auch aus der Geltung des Art. 141 GG bei landesrechtlichen Regelungen, die nur in einem Teilgebiet Anwendung finden, oder wenn aus mehreren bisherigen einzelnen Ländern ein größeres Staatsgebilde geschaffen würde.<sup>132</sup>

Diese Kennzeichnungen zeigen, daß sich die Vorstellung der CDU, des Zentrums und der DP nicht durchsetzen konnten.

#### *cc) Sinn und Zweck*

Art. 141 GG hatte seinen Sinn und Zweck nach die Funktion, bei der Verfassungsberatung des GG einen Kompromiß in einer umstrittenen Frage durch eine Geltungsklausel zu lösen, die sich als stichtagsgebundene Ausnahmeklausel darstellt. Sie war dazu gedacht, Bestandsschutz für jene Länder zu erzeugen, die bereits von Art. 7 III GG abweichende Regelungen praktizierten.<sup>133</sup> Zwar wurde der Artikel erst auf Antrag eines bremischen Vertreters aufgenommen und diskutiert um die Traditionen zu sichern, jedoch wurden keine Beschränkung aufgenommen, da diese nicht durchsetzbar war und den staatskirchenrechtlichen Kompromiß in Frage gestellt hätte.<sup>134</sup>

#### *dd) Stellung im GG*

Dies würde auch nicht dem Charakter des GG entsprechen, es wäre die einzige Regelung, die eine Privilegierung für die alten Länder enthalten würde. Das GG entfaltet aber Rechte und Pflichten für alle Menschen, juristische Personen, Städte, Gemeinden und Länder.<sup>135</sup> Vor dem Grundgesetz sind alle gleich ob alte oder neue Länder. Welchen Sinn hätte denn die Präambel, die gerade davon spricht, daß das Grundgesetz für alle Länder gilt. Auch der Art. 23 GG a. F. läßt eine solche Deutung nicht zu, er bezieht den Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die Gebiete der Länder, wenn also desweiteren Länder im GG erwähnt sind, so ist immer auch der Geltungsbereich gemeint. Eine Behauptung die Länder müßten durchgängig innerhalb eines Territoriums existiert haben macht nur Sinn, wenn man Land als Rechtssubjekt und Teilstaat der BRD sieht, das trifft jedoch auch entstehungsgeschichtlich nicht zu.

#### b) Ergebnis

Art. 141 GG gilt für die neuen Bundesländer also auch für Brandenburg.

<sup>132</sup>BK-Holtkotten 25. Lieferung 1970 Art. 141 Anm. 2.c; Schlink S.1011..

<sup>133</sup>Leistikow/Krzyweck S. 309.

<sup>134</sup>v.Doemming/Füsslein/Matz S. 907ff.

<sup>135</sup>Schlink S. 1010.

## **E Bekenntnisneutralität und christlicher Religionsunterricht**

Die Gestaltung des Religionsunterrichts stellt sich als Privileg der Kirchen dar, wenn er auch theoretisch anderen Bekenntnisgemeinschaften zugänglich ist. Dies läßt sich aus der Entwicklungsgeschichte herleiten. Der Religionsunterricht an der staatlichen Schule wird daher auch als "Fossil alter Zeit der Nähe von Staat und Kirche" bezeichnet.<sup>136</sup> Die religionssoziologische Situation hat sich jedoch deutlich verändert.<sup>137</sup> Aufgrund dieser Veränderungen geraten institutionelle Garantien, wie der Religionsunterricht unter legitimatorischen Druck.

Die Durchbrechung des Trennungsprinzips und der Bekenntnisneutralität durch den Religionsunterricht wird mit einem kooperativen Verhältnis von Staat und Kirche begründet.<sup>138</sup> Diese Heraushebung der Zusammenarbeit mit den Großkirchen vernachlässigt die Zusammenarbeit mit anderen gesellschaftlichen Gruppen. In dieser Rechtsordnung hat der Staat mit allen gesellschaftlichen Gruppen zu kooperieren und hat ein ausgewogenes und gerechtes Verhältnis zu religiösen und weltanschaulichen Bekenntnissen in allen kollektiven Erscheinungsformen zu finden.<sup>139</sup> Er kann zwar besondere gesellschaftliche Aktivitäten hervorheben und unterstützen, aber eine Privilegierung läßt sich damit nicht rechtfertigen.

Auch die Körperschaftsverfassung der Großkirchen wird als Begründung herangezogen, da sie geltendes Recht ist. Diese Anerkennung der Rechtsform und die Erhebung von Kirchensteuern haben ihre Grundlage in den historisch staatlichen Pflichten aus der Übernahme des Kirchlichen Vermögens nach der Abschaffung der Staatskirche in der Weimarer Verfassung.<sup>140</sup> Diese Vergünstigungen sind jedoch nur Ergebnis eines Kompromisses in der Weimarer Verfassung und sagen nichts aus über die Stellung in der Wertordnung des Grundgesetzes. Sie diene allein dem Erhalt der Rechtsform und der Besteuerung und sind nur sekundär Ausdruck einer besonderen Wertschätzung.<sup>141</sup> Diese institutionelle Verankerung des Staatskirchenrechts wird daher auch als dilatorischer Formelkompromiß bezeichnet.<sup>142</sup> Auch das Nebeneinander der institutionellen Garantien von Religionsunterrichts, der Religionsfreiheit und des Elternrechts soll ein von freiheitlichen Impulsen geprägtes Staatskirchenrecht rechtfertigen.<sup>143</sup> Das entspricht aber nicht der geschichtlichen Entwicklung der Freiheitsrechte. Die Religions- und auch die Kommunikationsfreiheit haben wir gerade nicht den Kirchen, Theologen und dem christlichen Naturrecht zu verdanken sondern, in ihrer theoretischen Vorbereitung den christlichen Humanisten und den Denkern der Aufklärung und in ihrer praktischen Verwirklichung dem modernen Staat, den Juristen und dem weltlich rationalen Recht.<sup>144</sup> Es ist auch nicht mit der Tatsache vereinbar, daß die Freiheitsrechte gerade im Kampf gegen die Kirche durchgesetzt wurden. Außerdem wurde gerade die Religionsfreiheit

---

<sup>136</sup>Mahrenholz S.132.

<sup>137</sup>siehe oben A.

<sup>138</sup>Link S. 504.

<sup>139</sup>Renck BayVBl. S.226

<sup>140</sup>Schmude S.74.

<sup>141</sup>Renck BayVBl. S.227.

<sup>142</sup>Smend S.11.

<sup>143</sup>Link S.505

<sup>144</sup>Böckenförde Schriften S.39f.

erst 1965 beim zweiten vatikanischen Konzil von der katholischen Kirche anerkannt.<sup>145</sup> Die Stellung des Art.7 III GG im Grundgesetz und die geschichtliche Tradition reichen daher auch nicht als Begründung für eine Sonderstellung der christlichen Großkirchen.<sup>146</sup> Die Verbindung von Elternrecht und Religionsunterricht nützt auch nicht für eine Begründung, da ja gerade das Elternrecht bei der Entstehung des Grundgesetzes vom Schulrechtsartikel und damit auch vom Religionsunterricht getrennt wurde. Die Eltern haben zwar ein Recht auf religiösen Unterricht in der Schule, dieses gibt ihnen jedoch kein subjektives Recht auf Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach.

Die institutionelle Garantie des Religionsunterrichts kann daher nicht als subjektives Recht oder gar Grundrecht gesehen werden. Art. 7 III GG ist geltendes Verfassungsrecht, anders läßt er sich nicht begründen.

Institutionelle Garantien dürfen nicht zu einer Erstarrung führen, die Lebenssachverhalte die institutionell garantiert werden sollen, können sich wandeln, eine institutionelle Garantie kann sogar obsolet werden, wenn die gegebenen Sachverhalte gänzlich verschwinden, garantiert wird nämlich nicht eine soziale Situation sondern ein Kernbestand von Strukturprinzipien, die sie bestimmen.<sup>147</sup> Kernbereich des Art. 7 III GG ist, innerhalb gewisser Strukturprinzipien, das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften über den Inhalt des Religionsunterrichts.<sup>148</sup> Dieses haben sie auch, wenn es kein ordentliches Lehrfach ist. Daher ist es politisch geboten eine Verfassungsänderung herbeizuführen. Verfassungen sind nicht starr, sondern können sich verändern, müssen sie sich verändern. Es ist eine Herausforderung an die Gesetzgebung, auf welche Weise Freiräume eröffnet werden können, in denen Menschen verschiedener Traditionen, nicht nur nach Regeln einer abstrakten Toleranz nebeneinander herleben, sondern durch neue Rechtsformen eine Art Kommunikation in der das Eigene seine Bedeutung nicht einbüßt, wenn er sich dem Wirklichkeitsgehalt des Neuen und Fremden aufschließt.

---

<sup>145</sup>vgl. Böckenförde Schriften S.

<sup>146</sup>vgl. Müller/Pieroth S.32f.

<sup>147</sup>Richter, S. 262.

<sup>148</sup>Richter, S.263.

## **F Ergebnis**

Der Staat hat, basierend auf seinen Rechts- und Wertvorstellungen, ein Interesse seine seine Bürger zu bilden, da er auf ihre Zustimmung zu seinen Vorstellungen angewiesen ist. Die Bildung ist das Mittel, wodurch der Mensch, und mündige Bürger, in freier Selbstbestimmung aus Vernunftgründen die grund- und Menschenrechte (und nicht nur das Eigentum) ihres Gemeinwesens verteidigen und aktiv ausgestalten. Schule ist Befähigung zur Grundrechtsausübung. Voraussetzung für ein solches Eintreten ist eine Werterziehung und -bildung auf der Grundlage der Grundrechte und -werte der Verfassung. Die rechtlichen Grundlagen (eingeschlossen die Kritik) des Religionsunterrichts, des Ethikunterrichts und des LER können den Ausgangspunkt einer Entwicklung zu angeben, welche dies ermöglicht.

Aber Werterziehung und -bildung ist nicht nur Sache eines Ethik oder Religionsunterrichts, es ist im Gegenteil notwendig beide Fächer zu verbinden um den Stellenwert der Wertorientierung zu erhöhen. Einerseits ist es wichtig sich in einem umfassenden und ergebnisoffenen wertneutralem Ethikunterricht, der gemeinsam für alle SchülerInnen und Schüler besucht wird, mit Sinn- und Wertfragen auseinanderzusetzen. Andererseits sind auch individuelle religiöse oder nichtreligiöse Bindungen notwendig, um einen eigenen Standpunkt zu entwickeln und Antworten zu finden. Es ist daher, gerade auch aus Sicht der Gleichheitsproblematik, sinnvoll, einen gemeinsamen moralisch-ethischen Unterricht als Pflichtfach und daneben einen Religionsunterricht in differenzierter (dem religionssoziologischen Wandel entsprechender) Form anzubieten. Dabei sollte, wie beim Ethikunterricht oder LER, die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bei der Erarbeitung der Lehrpläne beteiligt werden, um das Selbstbestimmungsrecht über die Inhalte ihrer Religion- bzw. Weltanschauung zu gewährleisten. Der differenzierte Bereich kann als außerordentlicher Unterricht (bei Geltung des Art. 141 GG) gewährleistet werden aber auch als Wahlpflichtfachgruppe, wobei da eine Abmeldung aus Gewissensgründen gewährleistet sein muß. Aber auch andere Möglichkeiten sind denkbar, dahingehend Konzepte zu entwickeln bleibt den Erziehungswissenschaftlern, Pädagogen, Religionspädagogen und den Gemeinschaften überlassen.